

MITFINANZIERUNGS- VEREINBARUNG

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Verkehr,**

– nachfolgend „Land“ genannt –

und

dem Main-Tauber-Kreis, vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend „MTK“ genannt –

und

dem Neckar-Odenwald-Kreis, vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend „NOK“ genannt –

**über ein zusätzliches Verkehrsangebot
im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
auf der Schienenstrecke Stuttgart – Würzburg (Kursbuchstrecke 780)
für den Abschnitt Osterburken – Lauda**

Vorbemerkung

Die Frankenbahn (KBS 780) wird zwischen Osterburken und Lauda ab Dezember 2019 regelmäßig stündlich vom Regionalexpress Stuttgart – Würzburg bedient. Auf Grund von Anschlüssen in Osterburken, Lauda und Würzburg ist kein zusätzlicher Halt zwischen Osterburken und Lauda in dem Regionalexpress integrierbar. Die Haltepunkte Eubigheim, Rosenberg (Baden), Boxberg-Wölchingen und Königshofen können daher weiterhin nur sporadisch im Schülerverkehr und zu Tagesrandzeiten bedient werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohnerzahlen ist das Nachfragepotenzial für ein eigenständiges vertaktetes Regionalbahnsystem mit Halt an den Nahverkehrsstationen begrenzt. Auf Wunsch des Neckar-Odenwald-Kreises und des Main-Tauber-Kreises wurde im Jahr 2018 vereinbart, einen auf drei Jahre begrenzten Probetrieb einzuführen. Dabei soll getestet werden, inwieweit durch ein attraktives Angebot eine Nachfrage geschaffen werden kann, die dauerhaft ein zusätzliches stündliches Regionalbahnsystem rechtfertigt. Ab dem Fahrplanwechsel wird daher die Regionalbahn von Würzburg nach Lauda mit allen Unterwegshalten bis nach Osterburken verlängert. Die beiden Kreise haben sich dazu bereit erklärt, 40 Prozent des durch den Probetrieb entstehenden Zuschussbedarfs zu tragen.

§ 1 – Erweiterung des Verkehrsangebotes

(1) Das Land wird im Rahmen von vertraglichen Anpassungsmöglichkeiten in den Verkehrsverträgen:

- E-Netz Würzburg Übergang (ID: 30_00_00) zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio und dem Land vom 15. November 2018 für den Zeitraum vom 9.12.2019 bis 14.12.2021 nach Steckbrief für Zubestellungen (47a, b, c) vom 11. April 2018 und
- E-Netz Main-Franken (ID: 30_00_01) zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio und dem Land vom 09. Juli 2019 für den Zeitraum vom 15.12.2021 bis 11.12.2022 nach §3 (D) Angebotsänderungen Abs. 3 Leistungen zu bestellen.

Die Einzelheiten zur Angebotsausweitung sind in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dargestellt. Anlage 1 wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Soweit erforderlich, wird die Anlage jährlich im Einvernehmen mit dem Land fortgeschrieben.

§ 2 – Finanzierung des zusätzlichen Verkehrsangebotes

- (1) Durch die zusätzlichen Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 1 entstehen dem Land zusätzliche Fahrbetriebs- und Infrastrukturkosten. Der NOK und der MTK übernehmen davon für die Jahre einen Anteil in Höhe von:
- 2020: ca. 1.298.000 € für das Fahrplanjahr 2020 (bei ca. 3,25 Mio. € Gesamtkosten)
 - 2021: ca. 1.447.000 € für das Fahrplanjahr 2021 (bei ca. 3,62 Mio. € Gesamtkosten)
 - 2022: XXX.XXX € für das Fahrplanjahr 2022. (bei X,XX Mio. € Gesamtkosten)

Die Details der Berechnung sind der Anlage 2 zu entnehmen, welche auch Bestandteil des Vertrages wird.

- (2) Der Kostenanteil der Landkreise ist für das Jahr 2020 und für die Folgejahre jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres an das Land zu leisten.
- (3) Der Kostenanteil des Landkreises ist auf die Kontoverbindung des Landes bei der Landesoberkasse (IBAN DE02600501017495530102, BIC SOLA-DEST600) zum vorgenannten Stichtag zu überweisen.

§ 3 – Laufzeit / Inkrafttreten

- (1) Die Mitfinanzierungsvereinbarung gilt ab dem Datum der vollständigen Unterschrift und mit Betriebsaufnahme am 15.12.2019.
- (2) Die Mitfinanzierungsvereinbarung endet zum Ende des Fahrplanjahres 2022 am 11.12.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Mitfinanzierungsvereinbarung endet vorzeitig für den Fall, dass eine oder alle der zwischen dem Land und DB Regio abgeschlossenen Verkehrsverträge (30_00_00, 30_00_01) vorzeitig beendet werden. Dies gilt nicht, sofern die Landkreise und das Land sich auf einer Weiterführung der Vereinbarung verständigen (z. B. im Rahmen eines neuen Anschlussvertrages, welches das Land mit einem dritten Verkehrsunternehmen abschließt).

§ 4 – Fortführung des Verkehrsangebots

- (1) Das Verkehrsangebot (siehe Anlage 1) wird über die Laufzeit der hier zugrunde gelegten Vereinbarung fortgeführt, wenn im Durchschnitt der Strecken eine Nachfrage von mindestens 500 Personen je Tag erreicht wird (Personenkilometer je Kilometer Linienlänge zwischen Osterburken und Lauda an Werktagen Montag-Freitag). Das Land übernimmt dann die Kosten für diese Verkehre vollständig.

Für die Berechnung der Nachfrage werden nur die in Anlage 1 definierten Züge herangezogen. Um für den Zeitraum nach 2022 eine Bestellung rechtzeitig vornehmen zu können, erfolgt die Berechnung der Nachfrage auf Basis der kumulierten Nachfragewerte aller Fahrten des Fahrplanjahres 2021. Sollte der genannte Zielwert erreicht werden, übernimmt das Land die Kosten vollständig. Die Entscheidung hierüber wird im Januar 2022 getroffen und wird den Landkreisen schriftlich mitgeteilt.

- (2) Wird der Zielwert von 500 Personenkilometern pro gefahrenen Zugkilometer nicht erreicht, so wird das Verkehrsangebot (Anlage 1) zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 eingestellt. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall, Verhandlungen über andere Formen der verkehrlichen Bedienung oder eine Fortführung des Regionalbahnverkehrs unter Beibehaltung der kommunalen Mitfinanzierung zu führen. Erreichen die Vertragspartner über die vom Land eingeräumten Verhandlungsoptionen bis zum 28. Februar 2022 keine Einigung, so endet die Vereinbarung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022.

- (3) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 erforderlichen Entscheidungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Auskömmlichkeit der dem Land für die Finanzierung des SPNV in Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel (Haushaltsvorbehalt).

§ 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mitfinanzierungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung der Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Die Ergänzungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Fassung.

Stuttgart, den XX.XX.XXXX

.....
Land Baden-Württemberg

.....
Main-Tauber-Kreis

.....
Neckar-Odenwald-Kreis

Anlage 1 - Fahrplan